

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 42 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) veröffentlicht der Bürgermeister der Stadt Dormagen die nachfolgende öffentliche Bekanntmachung mit dem vom Rhein-Kreis Neuss vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Umweltschutz

Az.: 68.1.3/68.2-Do-0115,00 ehemalige Zinkhütte

Neuss/Grevenbroich, den 04.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die RWE Power AG dem Rhein-Kreis Neuss auf Anforderung im November 2019 den Entwurf eines Rahmensanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) für das ehemalige Zinkhüttengelände in Dormagen vorgelegt hat. Der Rahmensanierungsplan ist auf Veranlassung der Unteren und der Oberen Bodenschutzbehörde bis zum 17.03.2022 mehrfach geändert worden.

Es ist beabsichtigt, die Verbindlichkeit mit einem Sanierungsvertrag im Sinne von § 13 Abs. 4 BBodSchG zu erklären.

Die RWE Power AG ist größtenteils, abgesehen von zwei Flurstücken, Eigentümerin eines ca. 100 ha großen, zwischen der Bundes-Autobahn A 57 und dem Rhein gelegenen Geländes in Dormagen-Nievenheim. Bei dem Grundstück handelt es sich um den Standort der ehemaligen Zinkhütte Nievenheim. Im Rahmen des Grundwassermonitorings wurde festgestellt, dass nach wie vor relevante Überschreitungen der Prüfwerte der Bundesboden- und Altlastenverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser insbesondere für die Parameter Arsen, Cadmium und Zink erfolgt ist. Aus diesem Grunde hat die Untere Bodenschutzbehörde die RWE Power AG veranlasst, eine Detailuntersuchung gemäß § 13 BBodSchVO mit dem Ziel einer abschließenden Gefährdungsabschätzung durchführen zu lassen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Kenntnisse und Untersuchungsergebnisse, insbesondere aus der Gefährdungsabschätzung vom 06.06.2017, der Sanierungsuntersuchung vom 01.08.2018 und dem Rahmensanierungsplan wurden auf dem Sanierungsgelände die Sanierungszonen Zone A und Zone B festgelegt, die im Bereich folgender Flurstücke liegen:

- Sanierungszone A: Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstücke 6, 23, 27
- Sanierungszone B: Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstück 29 (teilweise).

Bei der Sanierungszone B handelt es sich um eine bereits vorhandene Versiegelung der ehemaligen Abwassersickergruben mittels einer Kunststoffdichtungsbahn auf einer Fläche von ca. 1 ha aus dem Jahr 2008. Die Versiegelung erfolgte auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der RWE Power AG aus dem Jahr 1997 mit Ergänzungen in 2007.

Bei der im Rahmensanierungsplan dargestellten Sanierungszone A handelt es sich um eine Fläche von rund 20 ha, für die nach erfolgter Umweltprüfung auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit eine dauerhafte und umfängliche Versiegelung vorgesehen ist.

Das Sanierungsgelände ist einschließlich seiner verschiedenen relevanten Einzelbereiche und -flächen sowie der beiden Sanierungszonen in dem als Anlage 01 beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Rahmensanierungsplan für das Silbersee- bzw. das ehemalige Zinkhüttengelände in Dormagen setzt einen Rahmen im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 1 UVPG für die Entscheidung über die Zulässigkeit von künftigen Vorhaben auf dem Gelände, weil er insbesondere Festlegungen trifft

- zum Bedarf,
- zur Größe,
- zum Standort,
- zur Beschaffenheit,
- zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder
- zur Inanspruchnahme von Ressourcen.

Der Rahmen wird verbindlich gesetzt für die Bauleitplanung der Stadt Dormagen, BP 528 „Entwicklungsgebiet Silbersee“ – Delrath, konkrete Sanierungspläne und für künftige Bauvorhaben.

Somit setzt der Rahmensanierungsplan anderen Vorhaben – den konkreten Sanierungsplänen, der Bauleitplanung und kommenden Bauvorhaben – einen Rahmen gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass der Rahmensanierungsplan voraussichtlich erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung war eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in Anlage 1 zum Umweltbericht dargestellt.

Zwecks Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben hat die Untere Bodenschutzbehörde die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Rahmensanierungsplan berührt wird, zu einer Besprechung nach § 39 Abs.4 Satz 2 UVPG am 28.08.2025 eingeladen. Zusätzliche Angaben wurden nicht gefordert. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Arbeitsschutz hat dem Arbeitsschutzkonzept (Anlage 7 zum Rahmensanierungsplan) am 03.09.2025 schriftlich zugestimmt.

In der Zeit vom **15. 09. 2025 bis einschließlich 15.10.2025** werden der Rahmensanierungsplan mit Erläuterungen sowie der Umweltbericht und die der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Gutachten nach § 73 Abs. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 42 Abs. 2 UVPG im Internet der Stadt Dormagen unter <https://www.dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/stadtentwicklung/beteiligungen/> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Während der o. g. Veröffentlichungsfrist liegen der Rahmensanierungsplan mit Erläuterungen, der Umweltbericht sowie die vorliegenden Gutachten bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss aus. Die Unterlagen können während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch den Rahmensanierungsplan berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 42 Abs. 3 Satz 1 UVPG), das ist bis zum **17.11.2025 beim Rhein-Kreis Neuss**, Amt für Umweltschutz, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Rahmensanierungsplan und den Umweltbericht schriftlich erheben.

Zur äußerungsberechtigten Öffentlichkeit gehören gemäß § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch den Rahmensanierungsplan berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Rahmensanierungsplan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Rahmensanierungsplan sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift zu tätigen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist beim Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Raum N 154 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 02181/601-6803 oder unter der E-Mail umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de möglich.

Einwendungen und Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an umweltschutz@rhein-kreis-neuss.de übermittelt werden.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 UVPg).

Anhänge

Bekanntmachungstext des Rhein-Kreises Neuss vom 04.09.2025

- 01 Lageplan M 1:2000 vom 27.03.2025 der RWE Power AG zum Sanierungsgelände, einschließlich der Sanierungszonen A (ehemalige Produktionsanlagen) und B (ehemalige Sickergruben)
- 02 Gefährdungsabschätzung und orientierende Baugrunduntersuchung, Standort ehemalige Zinkhütte in Dormagen-Nievenheim, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. Düllmann, 6. Juni 2017
- 03 Bericht Sanierungsuntersuchung, Standort ehemalige Zinkhütte in Dormagen-Nievenheim, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. Düllmann, 1. August 2018
- 04 Rahmen-Sanierungsplan, Standort ehemalige Zinkhütte in Dormagen-Nievenheim, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. Düllmann, 11. November 2019, zuletzt geändert am 17.03.2022
- 0401 Anlage 1 Übersichtslageplan
- 0402 Anlage 2 Lageplan Abgrenzung des Sanierungsplangebietes/betroffene Grundstücke M 1:2000

0403 Anlage 3 Bestandsplan M 1:20000

0404 Anlage 4 Lageplan Sanierungsmaßnahmen M 1:2000

0405 Anlage 5 Bericht über Untersuchungen von Oberflächenwasser und
Sedimenten aus dem Silbersee zwecks Einleitung von
Oberflächenwasser

0406 Anlage 6 Homogenbereich des Baugrunds

0407 Anlage 7 Arbeitsschutzkonzept

0408 Anlage 8 Erläuterungen der Unteren Bodenschutzbehörde

05 Umweltbericht

0501 Anlage 1_Ergebnis SUP-Vorprüfung

0502 Anlage 2 _Biotopbestand.jpeg

0503 Anlage 3_Planzustand.jpeg

0504 Anlage 4_ Übersichtskarte zu H Q 100_Ausdruck
ELWAS-WEB LVN_20205_08_27

Dormagen, den 10.09.2025

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld